

Fachbeiträge Juni 2015

Schnellere Rückforderung der Verrechnungssteuer

Das Verrechnungssteuer-Guthaben kann mit dem Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Dieser Anspruch kann frühestens am Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Beträgt das VST-Guthaben mehr als 4'000 Franken, darf mittels Formular 21 schon im laufenden Kalenderjahr eine Abschlagszahlung gefordert werden. Dies ist unter Umständen lohnenswert, denn die Steuerverwaltung bezahlt auf diesen Guthaben keine Zinsen und die Rückzahlung kann die Liquidität des Unternehmens verbessern.

Achtung: Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt generell, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren erfolgt.

13. Monatslohn bei Quellensteuer-Bezüger verteilen

Die Berechnung des Quellensteuerabzugs basiert auf der monatlichen Auszahlung und ist progressiv gestaltet. Deshalb werden die quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden im Monat Dezember stark belastet, weil der 13. Monatslohn mehr als nur eine Verdoppelung der Monatssteuer verursacht.

Es ist darum sinnvoll, den 13. Monatslohn auf verschiedene Monate zu verteilen um dem Mitarbeiter eine starke Steuerbelastung zu ersparen.

AHV-freie Leistungen für den Mitarbeiter

Im Grundsatz fallen alle Leistungen des Arbeitgebers unter die Steuerpflicht des Empfängers und sind daher im Lohnausweis anzugeben. Nun gibt es einige Leistungen, die nicht als Einkommen auf dem Lohnausweis aufzuführen sind und dem Mitarbeitenden steuerfrei zufließen.

Folgende Leistungen fallen nicht unter die AHV-Pflicht:

- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Branchenübliche Rabatte auf zum Eigenbedarf bestimmten Waren
- Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder Partner, die den Mitarbeiter auf Geschäftsreisen begleiten
- Halbtaxabonnemente der SBB: Bei Erhalt eines Generalabonnements aus geschäftlichen Gründen entfällt die Deklaration des Abo-Preises. Es ergibt sich daraus eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort und somit können auch keine Kosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Besteht kein geschäftlicher Grund für die Übernahme des GA durch den Arbeitgeber, ist der volle Betrag anzugeben.
- Vergünstigungen für den Bezug von REKA-Checks: Bis zu 600 Franken steuerfrei
- Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke: Naturalgeschenke sind bis 500 Franken pro Ereignis steuerfrei
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Fachverbände: bis zu einer Höhe von 1000 Franken im Einzelfall steuerfrei. Steuerfrei ohne Beschränkung sind Beiträge an Fachverbände.
- Gutschriften von Flugmeilen: Gutgeschriebene Flugmeilen sind steuerfrei, sie sollten aber für geschäftliche Zwecke verwendet werden
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen wie Handy, Computer etc.: Die Nutzung der Geräte ist nicht steuerwirksam.

Arbeitnehmer muss bei der Anmeldung seiner Erfindungen helfen

Die Treuepflicht des Arbeitnehmers verpflichtet ihn, bei der Anmeldung seiner Erfindung zum Patent mitzuhelfen. Gemäss Bundesgericht könne andernfalls der Arbeitgeber die Diensterfindungen gar nicht sinnvoll nutzen. (*Quelle: BGE 4A_688/2014 vom 15.4.2015*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.